

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang English Studies der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität
Erlangen-Nürnberg
- FPOEnStud -
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzung vom
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Berechnung der Gesamtnote	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Masterstudiengang English Studies mit Prüfungsverteilung	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang English Studies mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Fach English and American Studies. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden Abschlüsse im Bereich der Englischen Philologie anerkannt, soweit an einer Hochschule erworbene fachspezifische Kenntnisse im Bereich der Englischen Philologie von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Als gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 ABMStPO/Phil werden insbesondere Abschlüsse mit einem wesentlichen Umfang anglistischer Problemstellungen während des Studiums anerkannt.

(2) ¹Wer einen fachspezifischen Abschluss mit einer Note von 2,51 bis 3,50 oder einen fachverwandten oder sonstigen gleichwertigen Abschluss bis einschließlich der Note 2,50 aufweist, hat als weiteren Nachweis mit den Bewerbungsunterlagen ein

Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal zwei Seiten einzureichen.

²Im Falle eines fachverwandten oder sonstigen gleichwertigen Abschlusses muss das Motivationsschreiben eine Aussage zu folgenden Punkten enthalten:

1. bisheriger Bildungsgang
2. die darin aufgetretenen anglistischen Problemstellungen
3. welche Perspektiven mit dem MA-Studiengang English Studies verbunden werden.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,50 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber anglistische Problemstellungen und Perspektiven auf wissenschaftlichem Niveau diskutieren können und ob sie über angemessene englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin und des Bewerbers. ⁴Es findet auf Englisch statt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs English Studies sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

§ 4 Berechnung der Gesamtnote

¹Bei der Gesamtnotenberechnung bleiben zwei Module aus dem ersten Studienjahr, die von den Studierenden gewählt werden können und das Modul Language außer Betracht. ²Die Wahl ist dem Prüfungsamt gegenüber spätestens nach Notenbekanntgabe der letzten Prüfungsleistung zu erklären; wird keine Wahl erklärt, werden die beiden schlechtesten Modulnoten nicht berücksichtigt.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Masterstudiengang English Studies mit Prüfungsverteilung

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor
1***	Einführungsmodul Culture (401)	Ü Cultural Theory	2	5	10	Mündliche Abschlussprüfung (20-30 Min., englischsprachig)	100%
		VL Culture	2	5			
	Einführungsmodul Linguistics (402)	Ü Linguistic Theory	2	5	10	Mündliche Abschlussprüfung (20-30 Min., englischsprachig)	100%
		VL Linguistic Theory	2	5			
	Einführungsmodul Literature (403)	Ü Literary Theory	2	5	10	Mündliche Abschlussprüfung (20-30 Min., englischsprachig)	100%
		VL Literature	2	5			
2 (Auswahl von 2 aus 3)	Teilbereichsmodul Culture (501)	HS	2	7	10	Hausarbeit (15 Seiten)	80 %
		Selbststudium mit Kontaktzeit	1	3		Thesenpapier (nach mündlicher Präsentation)	20%
	Teilbereichsmodul Linguistics (502)	HS	2	7	10	Hausarbeit (15 Seiten)	80 %
		Selbststudium mit Kontaktzeit	1	3		Thesenpapier (nach mündlicher Präsentation)	20%
	Teilbereichsmodul Literature (503)	HS	2	7	10	Hausarbeit (15 Seiten)	80 %
		Selbststudium mit Kontaktzeit	1	3		Thesenpapier (nach mündlicher Präsentation)	20%
1-2	MA-Modul Language	Ü Discourse Structure (1. Sem.)	2	4	10	Academic presentation (20 Min.), including supporting material and discussion	100 %
		Ü Academic Discourse (2. Sem.)	2	6			
3	Schwerpunktmodul I: Culture (601), Linguistics (602), oder Literature (603)	Examenskurs oder Masterkurs	2	5	10	Mündliche Prüfung als wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion (20-30 Min., englischsprachig)	100%
		Ü Lektüre- und Diskussionsgruppe inkl. studentische Konferenz	1	5			
	Schwerpunktmodul II: Culture (604), Linguistics (605), oder Literature (606)	HS oder OS	2	7	10	Hausarbeit (15 Seiten)	80%
		Selbststudium im Schwerpunktbereich mit Kontaktzeit (als Sprechstunde)	1	3		Thesenpapier (nach mündlicher Präsentation)	20%

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor
		Alternativ: Selbststudium kumulativ: zertifizierte Teilnahme an forschungsbezogenen Veranstaltungen der Zentren (3.-4. Sem.)					
	Freie Ergänzungsstudien/Wild Card (Auswahl von 1 aus 5)	Schwerpunktmodul aus dem 3. Teilbereich*		10	10	Studienleistung (unbenotet)	
		Alternativ: Master-Veranstaltungen aus den American Studies*		10		Studienleistung (unbenotet)	
		Alternativ: Veranstaltungen aus einem verwandten (auch interdisziplinären) Studiengang*		10		Studienleistung (unbenotet)	
		Alternativ: externes, selbst organisiertes Praktikum von ca. 6 Wochen nebst Bericht**		10		Studienleistung (unbenotet)	
		Alternativ: Fachqualifizierte studentische Tätigkeit oder Tätigkeit als Tutor/Tutorin im Umfang von ca. 4 SWS**		10		Studienleistung (unbenotet)	
4	Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt	Masterarbeit (60-80 Seiten)		30	30	Masterarbeit (60-80 Seiten)	100%

* Empfohlen ab dem zweiten Semester.

** Kann ab dem ersten Semester absolviert werden.

*** Im ersten Semester soll auch die erste Veranstaltung des Moduls MA *Language*, die Übung *Discourse Structure*, belegt werden, die Prüfung findet allerdings erst im zweiten Semester nach Abschluss der Veranstaltung *Academic Discourse* statt. Im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) können zwei Module gewählt werden, deren Leistungen nicht in die Abschlussnote eingehen sollen.